

## Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen, Steinen und Storchen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche <sup>1)</sup> (Hausordnung)

Vom 10. Januar 2006 (Stand 21. Oktober 2017)

*Die Immobilien Basel-Stadt,*

gestützt auf § 2 der Verordnung über den Betrieb der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City, Storchen und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob (Parkgaragenverordnung) vom 13. Oktober 1992

<sup>2), 3)</sup>

*beschliesst:*

### § 1 *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1)</sup> Die Parkhäuser City, Elisabethen, Steinen und Storchen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (nachfolgend zusammenfassend als «Parkhäuser» bezeichnet) werden nach den Bestimmungen der Parkgaragenverordnung betrieben. <sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Die Parkhäuser dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen ohne Anhänger (Gesamtgewicht kleiner 3,5 Tonnen). Es gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die entsprechenden Verordnungen.

<sup>3)</sup> Die Gebühren werden mittels geeigneter technischer Einrichtungen erhoben. Die Tarife sind in der Tarifordnung vom 10. Januar 2006 geregelt. <sup>5)</sup>

### § 2 *Nutzungsvorschriften*

<sup>1)</sup> Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können gestützt auf § 13 der Verordnung über den Strassenverkehr gebührenpflichtig weggeschafft oder blockiert werden.

<sup>2)</sup> Das unnötige Verweilen in den Parkhäusern sowie jede sachfremde Benutzung der Parkflächen und Einrichtungen (z.B. Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verursachen von Verunreinigungen, Befahren mit Spiel- und Sportgeräten) sind untersagt.

<sup>3)</sup> Das Verteilen von Werbematerialien und das Plakatieren sind verboten.

<sup>4)</sup> Das Rauchen in den Parkhäusern ist verboten.

<sup>5)</sup> Den Weisungen der Organe der Immobilien Basel-Stadt, insbesondere der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt bzw. der von ihr beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. <sup>6)</sup>

<sup>6)</sup> Die Betreiberin ist berechtigt, die ihr infolge Missachtung dieser Vorschriften entstehenden Aufwände den Verursacherinnen oder den Verursachern zu belasten.

### § 3 *Verhalten bei speziellen Ereignissen*

<sup>1)</sup> Bei Brandausbruch in den Parkhäusern sind folgende Regeln zu beachten: Feuermelder einschlagen (löst optisches/akustisches Signal aus). Brandbekämpfung mit den Geräten der Feuerlöschposten (rote Kästen).

<sup>1)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)

<sup>2)</sup> SG [952.600](#).

<sup>3)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)

<sup>4)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)

<sup>5)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)

<sup>6)</sup> § 2 Abs. 5 geändert durch Abschn. II Ziff. 4 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

<sup>2</sup> Beim Ertönen bzw. Aufleuchten des Warnsignals (Feuer- oder Kohlenmonoxid-Alarm) müssen alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung teilnehmen, das betreffende Parkhaus sofort über die Notausgänge verlassen. Die Lifte dürfen nicht benutzt werden. Autos dürfen nicht ausgefahren werden.

<sup>3</sup> Unfälle mit Personenschäden sind der Polizei zu melden. <sup>7)</sup>

<sup>4</sup> Beschädigungen und Defekte der Parkhäuser und ihrer Einrichtungen (Schranken, Kassen, Lifte, Beleuchtung, Signale usw.) sind der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt zu melden. <sup>8)</sup>

#### § 4 *Haftungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Fahrzeuge und Personen werden nicht bewacht.

<sup>2</sup> Für Unfälle sowie Personen- und Sachschäden wird jede Haftung abgelehnt.

<sup>3</sup> Für Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt.

#### § 5 *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Durch diese Vorschriften werden die Vorschriften über die Benützung der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob (Hausordnung) vom 13. Oktober 1992 aufgehoben.

#### § 6

<sup>1</sup> Diese Vorschriften sind zu publizieren; sie werden am 1. April 2006 wirksam.

<sup>7)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)

<sup>8)</sup> Fassung vom 18. Oktober 2017, in Kraft seit 21. Oktober 2017 (KB 21.10.2017)